



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

über die Prüfung

„INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“

Kapitel 0902 Titel 686 07

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: III 1 - 0002138

9. Oktober 2024

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Prüfungsgegenstand	10
2	Innovativität der Unternehmen	12
2.1	Sachverhalt	12
2.2	Würdigung und Empfehlungen	13
2.3	Stellungnahme des BMWK	14
2.4	Abschließende Würdigung	14
3	Nachhaltigkeitsstrategie und Treibhausgasneutralität	16
3.1	Sachverhalt	16
3.2	Würdigung und Empfehlungen	17
3.3	Stellungnahme des BMWK	18
3.4	Abschließende Würdigung	19
4	Vorzeitiger Maßnahmebeginn	19
4.1	Sachverhalt	19
4.2	Würdigung und Empfehlungen	20
4.3	Stellungnahme des BMWK	21
4.4	Abschließende Würdigung	22
5	Anpassungen der Förderrichtlinie 2023/2024	22
5.1	Sachverhalt	22
5.2	Würdigung und Empfehlungen	23
5.3	Stellungnahme des BMWK	24
5.4	Abschließende Würdigung	24

6	Exit-Zuschuss	25
6.1	Sachverhalt	25
6.2	Würdigung und Empfehlungen	26
6.3	Stellungnahme des BMWK	27
6.4	Abschließende Würdigung	27
7	Förderung von Genossenschaften	28
7.1	Sachverhalt	28
7.2	Würdigung und Empfehlungen	29
7.3	Stellungnahme des BMWK	30
7.4	Abschließende Würdigung	30
8	Wirtschaftlichkeit und Erfolgskontrolle	31
8.1	Sachverhalt	31
8.2	Würdigung und Empfehlungen	33
8.3	Stellungnahme des BMWK	34
8.4	Abschließende Würdigung	34

Abkürzungsverzeichnis

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*

D

Destatis *Statistisches Bundesamt*

G

GenG *Genossenschaftsgesetz*

K

KSG *Bundes-Klimaschutzgesetz*

S

SDGs *Sustainable Development Goals*

V

VV *Verwaltungsvorschriften zur BHO*

W

WU *Wirtschaftlichkeitsuntersuchung*

0 Zusammenfassung

Das seit dem Jahr 2013 bestehende Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ soll private Investoren motivieren, ihr Kapital in junge innovative Start-Up-Unternehmen zu investieren. Dazu erhalten die Investoren einen Zuschuss für den Erwerb von Unternehmensanteilen (Erwerbszuschuss). Die Investoren können zudem unter bestimmten Bedingungen einen weiteren Zuschuss erhalten, mit dem die zu zahlenden Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung der Anteile pauschal abgegolten werden sollen (Exitzuschuss). Im Bundeshaushalt 2024 sind für das Förderprogramm 45,9 Mio. Euro bei Kapitel 0902 Titel 686 07 veranschlagt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert das Förderprogramm. Im Februar 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ bis Ende 2026 verlängert.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMWK stellt der Bundesrechnungshof folgende Prüfungsergebnisse abschließend fest:

- 0.1 Das BMWK muss sicherstellen, dass nur Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die innovativ tätig sind. Das Ressort sieht dieses Kriterium bei Inhabern eines aktuellen Patents und Empfängern einer Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt als erfüllt an. Das BMWK hat darüber hinaus auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes innovative Wirtschaftszweige in der Förderrichtlinie definiert. Die Unternehmen müssen in den Förderanträgen angeben, welchem Wirtschaftszweig sie angehören. Anschließend prüft das BAFA nach Aktenlage, ob eine Innovativität des antragstellenden Unternehmens plausibel ist. Unternehmen können auch auf Kosten des BMWK ein Gutachten beantragen, in dem die Innovativität geprüft und ggf. bestätigt wird.

Im derzeitigen Verfahren ist die Plausibilitätsprüfung des BAFA unverzichtbar. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem innovativen Wirtschaftszweig kann bestenfalls ein Indikator dafür sein. Zudem aktualisierte das BMWK die Liste der von ihm als innovativ definierten Wirtschaftszweige zu selten.

Das BMWK sollte die Liste der innovativen Wirtschaftszweige nicht weiterführen und aus der Förderrichtlinie streichen. Es sollte prüfen, inwieweit ein verpflichtendes externes Begutachtungsverfahren geeignet und wirtschaftlich ist, zielgenau innovative Unternehmen zu fördern. Ein solches Verfahren würde zudem das BAFA entlasten. Das BMWK hat auf eine Untersuchung hingewiesen, nach der die Förderung mit der derzeitigen Vorgehensweise innovative Unternehmen erreiche. Da die Förderung erst nach einer Investition erfolge, sei es unschädlich, wenn durch die Branchenzugehörigkeit auch einzelne nicht-innovative Unternehmen zunächst eine INVEST-Förderfähigkeitsbescheinigung erhalten. Ein generelles Gutachterverfahren sei mit höheren Kosten verbunden und daher unwirtschaftlich. Das BMWK will aber prüfen, ob die Liste der Wirtschaftszweige künftig außerhalb der Förderrichtlinie geführt werden könne. So könne es die Liste leichter überprüfen und ggf. aktualisieren.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die vom BMWK zitierte Untersuchung angesichts der großen Nachfrage nach dem Programm und zugleich knapper Haushaltsmittel auch einen direkten Nachweis der Innovationstätigkeit für denkbar hält. Zudem sind die Motive für Investitionen sehr vielfältig. Im Übrigen ist den Mehrkosten für ein generelles Gutachterverfahren der geringere Verwaltungsaufwand des BAFA gegenüberzustellen. Der Bundesrechnungshof fordert das BMWK deshalb nochmals auf, das gegenwärtige Verfahren mit einem Gutachterverfahren auf Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen. (Nummer 2)

- 0.2 Die Förderrichtlinie schreibt vor, dass die Investoren die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Sustainable Development Goals (SDG 8 und 9)) und die Pflicht zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 berücksichtigen sollen.

Weder in den Antragsunterlagen noch im Verwendungsnachweis verlangt das BMWK aber bisher Angaben dazu. Dem BMWK fehlen somit die notwendigen Erkenntnisse, um die Beiträge der Investoren zu den beiden Zielen zu bewerten. Das BMWK muss sicherstellen, dass die Beiträge zur Nachhaltigkeitsstrategie und zur Treibhausgasneutralität bei der Bewilligung berücksichtigt werden. Andernfalls sollte das BMWK die entsprechenden Ziele aus der Förderrichtlinie streichen. Will es die Ziele beibehalten, sollte es die Unternehmen anstelle der Investoren zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Treibhausgasneutralität in der Förderrichtlinie verpflichten.

Das BMWK hat erwidert, dass die Formulierung keine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger darstellen solle. Inwieweit Investoren die Ziele Nachhaltigkeit und Treibhausgasneutralität mit ihren Investitionen verfolgen, hätte daher keinen Einfluss auf die Bewilligungsentscheidung. Diese Aspekte habe das BMWK in einer Teilnehmerbefragung adressiert und wolle dies auch künftig fortsetzen. Das BMWK will prüfen, ob die Erwartung auch auf die Unternehmen erweitert werden kann.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass das BMWK für Anforderungen bzw. Erwartungen, die in einer Förderrichtlinie formuliert sind, auch eine spätere Erfolgskontrolle ermöglichen muss. Solange die Ziele Nachhaltigkeit und Treibhausgasneutralität im Förderprogramm enthalten sind, sind diese in die Bewilligungsentscheidung einzubeziehen. Andernfalls sollte es auf diese Ziele verzichten. (Nummer 3)

- 0.3 Ein Anteilserwerb ist auch nach Antragstellung und vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids förderfähig. Wegen der langen Bearbeitungszeiten bei dem Förderprogramm und des schnelllebigen Beteiligungsgeschäfts von Start-Ups geht das BAFA davon aus, dass von dieser Möglichkeit reger Gebrauch gemacht wird.

In solchen Fällen dürften aber viele Investoren die Förderung lediglich als Bonus für ohnehin geplante Investitionen ansehen. Das Ziel, zusätzliche Investitionsanreize zu schaffen, wird damit verfehlt und Mitnahmeeffekte werden begünstigt.

Das BMWK sollte deshalb die Möglichkeit zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aus der Förderrichtlinie streichen. Auch die Bearbeitungszeiten beim BAFA sollten reduziert werden.

Das BMWK hat erklärt, dass die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei dem Förderprogramm wesentlich sei, um Investitionen nicht zu verzögern. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten bestehe nicht, da die Antragstellung vor der Investition erfolgen müsse. Zudem könnten die Investoren ihre Chancen auf eine Förderung gut einschätzen. Ein hoher Mobilisierungseffekt¹ des Förderprogramms sei gemäß der Teilnehmerbefragungen gegeben. Das BMWK stimmt zu, dass die Bearbeitungszeiten beim BAFA verkürzt werden sollten.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Forderung, die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns aus der Förderung zu streichen. Mögliche lange Bearbeitungszeiten bei der Bewilligung rechtfertigen dies nicht. Die Förderung richtet sich vorrangig an unerfahrene Investoren. Diese können vor der Bewilligung gerade nicht abschätzen, ob sie tatsächlich eine Förderung erhalten. Bei der aktuell vorgesehenen vorzeitigen Investition wirkt die Förderung eher als nachträgliche Belohnung und nicht als auslösender Anreiz für Neuinvestoren. (Nummer 4)

- 0.4 Die vorherige Förderrichtlinie lief am 31. Dezember 2022 aus. Das BMWK verhängte daraufhin einen Antragsstopp. Die neue Förderrichtlinie trat erst am 6. Februar 2023 in Kraft. Grund für die Verzögerung war, dass die Genehmigung der neuen Förderrichtlinie durch die EU-Kommission noch nicht vorlag. Das BMWK hat die Förderrichtlinie am 6. März 2024 erneut angepasst. Es hat den Erwerbszuschuss von 25 auf 15 % gesenkt. Das BMWK will damit einem möglichen Bewilligungsstopp infolge begrenzter Fördermittel vorbeugen.

Es ist unklar, warum das BMWK davon ausgeht, seine Förderziele auch mit einem deutlich geringeren Erwerbszuschuss erreichen zu können. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMWK künftig Förderstopps vermeidet. Dazu sollte das BMWK wesentliche Aspekte von neuen Förderrichtlinien möglichst frühzeitig vorab mit der EU-Kommission abstimmen. Droht eine frühzeitige Ausschöpfung der Haushaltsmittel, sollte das BMWK zudem prüfen, ob anstelle der Senkung des Erwerbszuschusses nicht andere Maßnahmen besser geeignet sind.

Das BMWK hat angesichts der knappen Haushaltsmittel keine Alternative zu einer Herabsetzung des Erwerbszuschusses gesehen. Es geht auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Teilnehmerbefragung davon aus, dass die Förderziele dennoch erreicht werden können. Das BMWK will künftige Änderungen der Förderrichtlinie frühzeitig mit der EU-Kommission abstimmen.

¹ Vgl. Nummer 8.1.

Der Bundesrechnungshof kann den Argumenten für die Senkung des Erwerbszuschusses grundsätzlich folgen. Die Förderung sollte künftig so gestaltet werden, dass die maximal notwendige Anreizwirkung erzielt wird. (Nummer 5)

- 0.5 Wenn ein bereits geförderter Investor seine Unternehmensanteile nach einer Mindesthaltedauer von drei Jahren und innerhalb von zehn Jahren gewinnbringend veräußert, kann er einen Exitzuschuss beantragen. Der Exitzuschuss beträgt maximal 25 % des Gewinns und darf den Erwerbszuschuss nicht übersteigen. Er dient als pauschale Abgeltung für fällige Steuern und soll als weiterer Anreiz für Investoren dienen.

Es ist fraglich, ob der Exitzuschuss tatsächlich effizient zur Zielerreichung des Förderprogramms beiträgt. Die Evaluierungen lassen erkennen, dass er primär erfahrene Investoren anreizt. Das Förderprogramm zielt aber vor allem auf unerfahrene bzw. Erstinvestoren ab. Ebenso ist fraglich, ob der Exitzuschuss im Falle von hohen Gewinnen bei der Veräußerung von Anteilen als zusätzlicher Anreiz überhaupt notwendig ist. Außerdem dürften erfahrene Investoren ohnehin tendenziell bessere Aussichten auf erfolgreiche Investitionen haben. Sie werden auch ohne Exitzuschuss ausreichend motiviert für zukünftige Investitionen sein.

Das BMWK sollte das Förderprogramm weiter auf die Gewinnung von Neuinvestoren durch den Erwerbszuschuss fokussieren. Der Bundesrechnungshof hat es deshalb für geboten gehalten, den Exitzuschuss aus dem Förderprogramm zu streichen.

Das BMWK hat erwidert, dass es den Exitzuschuss primär als zusätzlichen Anreiz für eine erstmalige Investition sehe. Diese Anreizwirkung sieht es durch die Ergebnisse der Ex-ante Analyse bestätigt. Das BMWK geht davon aus, dass weitere Aussagen zur Wirkung des Exitzuschusses nach der nächsten Evaluierung möglich sein werden.

Der Bundesrechnungshof kann der Argumentation des BMWK nicht folgen. Die Aussagen der bisherigen Evaluierungen zeichnen in ihrer Gesamtheit ein widersprüchliches Bild von der Notwendigkeit und möglichen Wirkung (Zusatzanreiz für Investition versus Anreiz für weitere Investition) des Exitzuschusses. Der Bundesrechnungshof fordert daher weiterhin, den Exitzuschuss aus der Förderung zu streichen. (Nummer 6)

- 0.6 Mit der Anpassung der Förderrichtlinie am 6. Februar 2023 hat das BMWK Investitionen in Genossenschaften als förderfähig anerkannt. Ressortintern gab es Zweifel, inwiefern das Förderprogramm in diesem Fall noch nach den Risikofinanzierungsleitlinien bei der EU-Kommission notifiziert werden kann. Ebenso bestanden Bedenken, inwiefern Genossenschaften zur Zielgruppe des Förderprogramms gehören. Das BAFA stellte die Bearbeitung der entsprechenden Anträge zunächst zurück. Erst ab dem 22. Dezember 2023 bearbeitete es diese Anträge. Es konnte keinen dieser Förderfälle allein auf Basis der Anträge und ohne Nachfragen bewilligen.

Der Bundesrechnungshof teilt die ressortinternen Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit von Genossenschaften für die Zielerreichung des Förderprogramms. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Förderung von Genossenschaften den Wagniskapitalmarkt substanziell beleben kann. Bei der Förderung von Genossenschaften entsteht dem BAFA ein Mehraufwand, dem bestenfalls ein geringer Mehrwert für die Zielerreichung des Förderprogramms gegenübersteht.

Das BMWK hat dazu erwidert, dass es beabsichtigt, ein weiteres Fördermodul (INVEST-Mezzanine) einzuführen. Es will prüfen, die Förderung von Genossenschaften künftig darüber abzubilden.

Das BMWK ist den Argumenten des Bundesrechnungshofes nicht entgegengetreten. Der Bundesrechnungshof fordert daher die Streichung von Genossenschaften aus der Förderung. (Nummer 7)

- 0.7 Das BMWK erstellte zuletzt im Jahr 2022 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) für das Förderprogramm. Sie basierte auf den Ergebnissen der im Jahr 2022 durchgeführten Ex-ante Analyse.

Die durch das BMWK entwickelten Ziele und Indikatoren lassen keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zu, ob und wie das Förderprogramm einem Marktversagen abhilft. Zudem ist aus ihnen nicht erkennbar, ab wann das BMWK das Förderziel als erfüllt ansieht und somit keine Notwendigkeit mehr für eine Förderung besteht. Die derzeitigen Ziele bzw. Indikatoren wirken darüber hinaus wenig ambitioniert.

Das BMWK sollte seine Ziele und Indikatoren so anpassen, dass es ermitteln kann, inwiefern weiterhin ein Bedarf an seiner Förderung besteht bzw. unter welchen Bedingungen die Förderung enden soll.

Das BMWK hat hierzu ausgeführt, dass eine Quantifizierbarkeit des Marktversagens auf dem Wagniskapitalmarkt schwierig sei. Aus einigen Indikatoren des Förderprogramms ließen sich jedoch Rückschlüsse darauf ableiten. Das BMWK will auf der Grundlage regelmäßiger Evaluationen und Teilnehmerbefragungen Aussagen über ein etwaiges Marktversagen treffen können.

Der Bundesrechnungshof folgt der Argumentation des BMWK nicht. Das BMWK muss klar definieren, welches Ziel es mit dem Förderprogramm erreichen will. Es kann ausreichen, einen Zustand (z. B. Größe des Wagniskapitalmarkts im europäischen Vergleich) zu benennen, der mit dem Förderprogramm erreicht werden soll. Dieser Zustand ist mit entsprechend quantifizierbaren Indikatoren zu unterlegen. (Nummer 8)

1 Prüfungsgegenstand

Mit der Förderung „Invest – Zuschuss für Wagniskapital“ (Förderprogramm) wollen Sie private Investoren (sog. Business Angels) dazu motivieren, Kapital in junge innovative Start-Up-Unternehmen zu investieren. Insbesondere richtet sich Ihre Förderung an unerfahrene oder erstmalige Investoren (sog. Virgin Angels). Die förderfähigen Unternehmen sollen dadurch mehr Kapital zur Finanzierung ihres Markteintritts erhalten. Hintergrund ist Ihre Einschätzung, dass ein Marktversagen im Wagniskapitalmarkt in Deutschland besteht. Insbesondere im internationalen Vergleich mit Großbritannien oder den USA verzeichne der Wagniskapitalmarkt in Deutschland eher geringe Volumina.

Das Förderprogramm läuft seit dem Jahr 2013 und wird seit Beginn vom BAFA administriert. Seine Laufzeit verlängerten Sie mit der Förderrichtlinie vom 6. Februar 2023 bis zum 31. Dezember 2026. Das Förderprogramm ist in dieser Ausgestaltung nach den Risikofinanzierungsleitlinien der EU-Kommission notifiziert worden. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen im Januar 2024 hatte das BAFA dem Förderprogramm 14 Dienstposten im gehobenen Dienst zugeordnet, von denen drei unbesetzt waren. Dazu kommen weitere Kräfte im mittleren Dienst, die bei der Fallbearbeitung unterstützen.

Damit ein Unternehmen für eine förderfähige Investition durch einen Investor infrage kommt, muss das BAFA zunächst seinen Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit positiv beschieden haben (WKU). Die eigentliche Förderung umfasst zwei Bestandteile:

- den Erwerbszuschuss (WKI): Ein Investor erhält einen Zuschuss für den Erwerb von Unternehmensanteilen. Der Erwerbszuschuss umfasst 25 % des investierten Kapitals. Ein Investor darf maximal 25 % der Unternehmensanteile erwerben.
- den Exitzuschuss (WKX): Er wird ebenfalls an den Investor ausgezahlt und dient zur pauschalen Abgeltung der Steuer, die im Falle einer gewinnbringenden Veräußerung von Unternehmensanteilen fällig wird. Der Exitzuschuss umfasst 25 % dieses Gewinns. Er setzt eine Mindesthaltedauer der Anteile von drei Jahren voraus und darf maximal 25 % des investierten Kapitals betragen.

Beide Förderbestandteile sind von Ertragsteuern befreit.

Sie legen in Ihrer aktuellen Förderrichtlinie² folgende Ziele fest:

- Motivation und Anreiz für Privatpersonen, Investitionen in junge innovative Unternehmen erstmals zu tätigen bzw. auszubauen.
- Den Zugang junger innovativer Unternehmen zu Wagniskapital und damit die Kapitalausstattung dieser Unternehmen dauerhaft verbessern.

² Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investierender für junge innovative Unternehmen INVEST – Zuschuss für Wagniskapital vom 6. März 2024.

Das Förderprogramm wird aus Kapitel 0902 (Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren) Titel 686 07 (Innovative Unternehmensgründungen, Titelerläuterung Nummer 2) finanziert. Im Bundeshaushalt 2024 sind für das Förderprogramm Ausgaben in gleicher Höhe wie im Bundeshaushalt 2023 veranschlagt.

Tabelle 1

Veranschlagte und geleistete Ausgaben für INVEST

Jahr	Soll	Ist
	<i>in Mio. Euro</i>	
2020	44,3	31,9
2021	44,2	20,1
2022	53,1	31,3
2023	45,9	32,1
2024	45,9	k. A.

Quelle: Haushaltspläne und -rechnungen des Bundes.

Das BAFA bewilligte seit Beginn des Förderprogramms bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 306,5 Mio. Euro Erwerbszuschüsse und zahlte davon 229,2 Mio. Euro aus. Bei den Exit-zuschüssen bewilligte das BAFA 1,9 Mio. Euro. Die bewilligten Mittel zahlte es bereits vollständig aus.

Sie unterzogen das Förderprogramm während seiner Laufzeit mehreren Evaluierungen. Zuletzt wurde im Juli 2022 eine Ex-ante Analyse erstellt.³

Wir haben das Förderprogramm bereits im Jahr 2016 geprüft. Wir verweisen darüber hinaus auf unsere Abschließende Prüfmitteilung „Umsetzung von Förderprogrammen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“⁴ sowie die entsprechende Bemerkung⁵ und die dort enthaltenen Feststellungen zu „Invest“.

³ Ex-ante Analyse zum Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, ZEW-Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Juli 2022.

⁴ Gz.: III 1 - 0000939 vom 20. Februar 2024; abrufbar unter: www.bundesrechnungshof.de.

⁵ Vgl. Bemerkungen 2023, Bundestagsdrucksache 20/11000 Nummer 29 („Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen“), abrufbar unter: www.bundesrechnungshof.de.

2 Innovativität der Unternehmen

2.1 Sachverhalt

Gemäß Ziffer 2 Ihrer Förderrichtlinie wollen Sie die Kapitalbereitstellung für junge innovative Unternehmen fördern. Dabei ist es Ihr Ziel, den Wagniskapitalmarkt zu stärken und damit auch den Innovationsstandort Deutschland zu fördern. Um sicherzustellen, dass die Unternehmen innovativ sind, müssen diese in den Antragsunterlagen angeben, welchem Wirtschaftszweig gemäß Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (Destatis) sie angehören. Die derzeit gültige Klassifikationsliste veröffentlichte Destatis im Dezember 2008.⁶ Welche Wirtschaftszweige innovativ sind, definieren Sie in Ihrer Förderrichtlinie.⁷ Die letzte Anpassung dieser Definition nahmen Sie mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie vom 21. Dezember 2020 vor. Gehört ein Unternehmen nach seinen Angaben einem innovativen Wirtschaftszweig an, gilt es grundsätzlich als innovativ. Das BAFA prüft ungeachtet der Angabe des Antragstellers sämtliche Einzelfälle. Dabei überprüft es, ob sich die Unternehmen korrekt einem Wirtschaftszweig zugeordnet haben und ob die von ihnen geltend gemachte Innovativität plausibel ist. Daneben gelten Inhaber von aktuellen Patenten sowie Unternehmen, die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Förderung für ein Forschungs- bzw. Innovationsprojekt erhalten haben, als innovativ.

Sollte das BAFA ein Unternehmen nach keinem der vorgenannten Kriterien als innovativ bewertet haben, kann das Unternehmen die Anfertigung eines Gutachtens beantragen. Mit einem solchen Gutachten kann ebenfalls der Nachweis erbracht werden, dass das Unternehmen innovativ ist. Das Gutachten wird im Auftrag und auf Rechnung des BMWK durch einen Dienstleister erstellt und ist für den Antragsteller kostenfrei. Pro Gutachten berechnet der Dienstleister dem BMWK einen niedrigen dreistelligen Eurobetrag. Er prüft die Innovativität des Unternehmens anhand der vorliegenden Unterlagen und bewertet diese nach einem Punktsystem. Das Ergebnis wird dann in einem standardisierten Formblatt dokumentiert. Kommt der Dienstleister zu dem Ergebnis, dass ein Unternehmen innovativ tätig ist, wird es anschließend als grundsätzlich förderfähig klassifiziert.

Die Verwaltungspraxis bei der Prüfung der Innovativität von Unternehmen war auch Gegenstand der im Jahr 2022 durchgeführten Ex-Ante Analyse. Demnach war ein Unternehmen förderfähig, weil

- es in einem nach der Festlegung des BMWK innovativen Wirtschaftszweig tätig war (68 % der Unternehmen),
- es eine Förderung zu einem Forschungs- bzw. Innovationsprojekt erhalten hatte (16 %),

⁶ https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/klassifikation-wz-2008-3100100089004-aktuell.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 8. Februar 2024.

⁷ Ziffer VII, Anlage a, Förderrichtlinie des BMWK, INVEST vom 6. März 2024.

- es ein aktuelles Patent hatte (1 %) oder
- ihm ein Kurzgutachten die Innovativität bescheinigte (14 %).

Die Ex-ante Analyse kam zu dem Ergebnis, dass die Bescheinigung der Förderfähigkeit von Unternehmen anhand einer Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig im Vergleich zu einem rein einzelfallbezogenen Gutachterverfahren angemessen und effizient erscheine. Empirische Analysen würden zeigen, dass auch mit der einfachen Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig bereits eine Fokussierung der Förderung auf tatsächlich innovative Unternehmen erreicht werde. Ebenso sahen die Evaluatoren den geringen Verwaltungsaufwand in Verbindung mit geringen Kosten für die Kurzgutachten als Argumente für die Fortsetzung der bisherigen Praxis.

2.2 Würdigung und Empfehlungen

Um Ihre Programmziele bestmöglich zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass geförderte Investitionen innovativen Unternehmen zugutekommen. Aktuelle Patente und Förderungen zu Forschungs- bzw. Innovationsprojekten stellen aus unserer Sicht eine hinreichend belastbare Bewertungsgrundlage dar, um zu ermitteln, ob es sich um ein solches Unternehmen handelt.

Die derzeit verwendete Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen dagegen kann bestenfalls als Indikator dafür gewertet werden. Es ist keinesfalls zwangsläufig so, dass alle Unternehmen dieser Wirtschaftszweige innovativ sind. Bei einigen der als innovativ klassifizierten Wirtschaftszweige, wie z. B. Telekommunikation, Verlagswesen und Rundfunkveranstalter, handelt es sich um seit Langem etablierte Branchen. Auch wenn es dort zu Innovationen kommen kann, halten wir es für fragwürdig, diese Wirtschaftszweige pauschal als innovativ zu klassifizieren. Auf diesen Punkt wiesen wir bereits bei unserer Prüfung im Jahr 2016 hin.

Ob die Einordnung der Unternehmen in Wirtschaftszweige überhaupt dazu beiträgt, dass das BAFA die mögliche Innovativität besser abschätzen kann, ist fraglich. Die Einzelfallprüfung des BAFA kann auch ergeben, dass es Unternehmen als nicht innovativ bewertet, obwohl sie einem innovativen Wirtschaftszweig zugeordnet sind, und umgekehrt. Die Plausibilitätsprüfung des BAFA ist daher im derzeitigen Verfahren unabdingbar, verursacht allerdings einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Daher haben wir empfohlen zu prüfen, ein externes Begutachtungsverfahren zur Prüfung der Innovativität einzuführen. Wie in der Ex-ante Analyse dargelegt, dürfte ein solches Verfahren zwar auf den ersten Blick mit höheren Kosten verbunden sein. Der Wegfall der mit erheblichem Arbeitsaufwand verbundenen einzelfallbezogenen Prüfung des BAFA wiegt diese Nachteile aber zumindest teilweise wieder auf. Wir gehen außerdem davon aus, dass ein solches Begutachtungsverfahren eine Prüfung nach einheitlichen Maßstäben für diese Fälle besser gewährleistet. Daraus ist eine noch stärkere Fokussierung der Förderung auf innovative Unternehmen zu erwarten. Diese Fokussierung ist insbesondere deshalb angezeigt,

da Sie selbst von einer hohen Nachfrage nach der Förderung bei begrenzten Mitteln ausgehen (vgl. Nummer 5.1).

Sollten Sie die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen weiterhin für zweckmäßig halten, um Unternehmen als innovativ einzustufen, reicht es nicht aus, wenn Sie die in der Förderrichtlinie als innovativ klassifizierten Wirtschaftszweige nur in Zeitabständen von mehreren Jahren aktualisieren. Vielmehr ist eine häufigere Aktualisierung unverzichtbar. Ursprünglich innovative Wirtschaftszweige bleiben nicht zwangsläufig langfristig innovativ. Umgekehrt können heute noch traditionelle Branchen auch schnell innovativ werden.

2.3 Stellungnahme des BMWK

Sie wollen die Administration des Förderprogramms mit ca. 2 000 Unternehmensanträgen möglichst schlank, unbürokratisch und kosteneffizient gestalten. Die Nutzung der Wirtschaftszweigklassifikation als Innovationskriterium habe sich unter diesen Gesichtspunkten bewährt. Um dies zu belegen, berufen Sie sich auf die Ex-ante Analyse aus dem Jahr 2022. Demnach erreiche das Förderprogramm trotz der stark vereinfachten „Innovationsprüfung“ durch Branchenzugehörigkeit tatsächlich innovative Unternehmen. Die Auswahl der als innovativ definierten Branchen erscheine somit geeignet.

Sie haben zudem ausgeführt, dass für Investoren die Innovativität eines Unternehmens ein Investitionskriterium sei. Da die Förderung erst nach einer Investition erfolge, sei es unschädlich, wenn durch die Branchenzugehörigkeit auch einzelne nicht-innovative Unternehmen zunächst eine INVEST-Förderfähigkeitsbescheinigung erhalten. Entscheidend sei, dass die Fördermittel schlussendlich in innovative Unternehmen fließen. Dies sei durch die Studien und Evaluationen zum Förderprogramm mehrfach belegt.

Ein generelles Gutachterverfahren zur Prüfung der Innovativität biete daher einen geringen Zusatznutzen in Verbindung mit höheren Kosten. Zu diesem Ergebnis sei auch die Ex-ante Analyse aus dem Jahr 2022 gekommen.

Zudem wollen Sie prüfen, ob die Liste mit als innovativ definierten Branchen zukünftig ggf. außerhalb der INVEST-Förderrichtlinie geführt werden sollte. Sie könnten dann die Liste regelmäßig auf Aktualität hin prüfen und auch während der Laufzeit einer bestehenden Förderrichtlinie anpassen.

2.4 Abschließende Würdigung

Wir teilen Ihre Auffassung, dass die Administration des Förderprogramms möglichst schlank, unbürokratisch und kosteneffizient zu gestalten ist. Dies entspricht den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.

Die Erkenntnisse aus der Ex-ante Analyse haben wir bereits bei unseren Wertungen berücksichtigt. Mit der zitierten Passage geben Sie nicht sämtliche Erwägungen der Autoren wieder. Die Evaluatoren sehen im Zusammenhang mit der großen Nachfrage nach dem Programm und den zugleich knappen Haushaltsmitteln auch Vorteile der Einzelfallbetrachtung:

„Auch für den Aspekt der Förderfähigkeit auf der Seite der Unternehmen könnte man sich eine Eingrenzung vorstellen und nur solche Unternehmen als förderfähig definieren, die ihre Innovationstätigkeit direkt nachweisen, sei es über Patente, über eine Teilnahme an Forschungs-Förderprogrammen oder über ein Gutachten. Der Branchenfokus könnte dann entfallen, die INVEST-Förderung könnte dann aber zielgerichteter als bisher auf innovative Unternehmen fokussiert werden. Womöglich würde das Förderprogramm dann die Unternehmen mit dem besten Entwicklungspotenzial treffen, d. h. das Förderprogramm würde gezielter diejenigen Unternehmen adressieren, die das Potenzial zum sogenannten ‚Unicorn‘ hätten. Demgegenüber müsste dann aber auch ein höherer Verwaltungs- und Kostenaufwand in Kauf genommen werden.“⁸

Ihr Argument, die Branchenzugehörigkeit reiche für die INVEST-Förderfähigkeitsbescheinigung zunächst aus, weil die Investoren die Innovativität eines Unternehmens vor einer Investition nochmals bewerten würden, überzeugt nicht. Damit überlassen Sie letztendlich die Einschätzung, ob ein Unternehmen hinreichend innovativ ist, den Investoren. Es ist und bleibt jedoch Ihre Aufgabe sicherzustellen, dass der Bund mit dem Förderprogramm zielgenau fördert. Die Innovativität der Unternehmen sehen wir als ein Kernkriterium Ihrer Förderung. Im Übrigen werden Investoren neben der Innovativität auch andere Beweggründe haben, warum sie sich bei ihrem Investment für ein bestimmtes Unternehmen entscheiden (Marktmacht, Nischentätigkeit, einen potenziellen Wettbewerber vom Markt nehmen, zwar nicht innovatives, aber zumindest zeitweise noch rentables Geschäftsmodell etc.). Die Investitionsentscheidung ist daher kein verlässliches Indiz für die Innovativität des Zielunternehmens.

Wenn Unternehmen auf die Liste der unter INVEST förderfähigen Unternehmen genommen werden, darf dies nur geschehen, wenn eine größtmögliche Sicherheit über die tatsächliche Innovativität des Unternehmens vorliegt. Dies ist zum einen ein Zeichen für Investoren, dass dieses Unternehmen aufgrund seiner Innovativität für ein Investment infrage kommen könnte. Zum anderen können Unternehmen ihre Aufnahme in die Liste dafür nutzen, etwaige Investoren von einem Investment zu überzeugen.

Die auf den ersten Blick höheren Kosten eines generellen Gutachterverfahren sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Dabei gilt es allerdings Folgendes zu berücksichtigen:

- Die 2 000 Unternehmensanträge pro Jahr können nicht zugrunde gelegt werden. Tatsächlich wird die Zahl geringer sein, weil für Inhaber von Patenten und bereits anderweitig geförderte Unternehmen auch weiterhin kein Gutachten notwendig ist.

⁸ Ex-ante Analyse zum Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, ZEW-Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Juli 2022, S. 157.

- Den zusätzlichen Ausgaben für Kurzgutachten ist der geringere Verwaltungsaufwand des BAFA gegenüberzustellen. Nur in Höhe der Differenz ergibt sich ein eventueller Mehraufwand.

Sie sollten daher prüfen, ob es wirtschaftlich ist, die Innovativität generell durch ein externes Begutachtungsverfahren feststellen zu lassen. Wenn das derzeitige Verfahren wirtschaftlich ist, halten wir es für sinnvoll, die Liste mit innovativ definierten Branchen außerhalb der Förderrichtlinie zu führen, um sie jährlich zu überprüfen und anzupassen.

3 Nachhaltigkeitstrategie und Treibhausgasneutralität

3.1 Sachverhalt

Im Jahr 2002 beschloss die Bundesregierung erstmals eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie. Diese entwickelte sie in den Folgejahren kontinuierlich weiter. Im Jahr 2016 folgte eine umfassende Überarbeitung und Neuauflage. Basis hierfür war die ein Jahr zuvor von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 und die darin vereinbarten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele, sog. SDGs). Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie legt auf dieser Basis fest, welchen Beitrag Deutschland zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten will. Dazu enthält sie Indikatoren und Ziele, die jedem SDG zugewiesen sind. So sollen die Beiträge Deutschlands messbar werden.

Die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 wird in § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) als nationales Klimaschutzziel festgelegt. Diese Festlegung resultierte aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021.⁹ Nach diesem Beschluss waren die Regelungen des KSG vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlten. Die Bundesregierung hat auf diesen Beschluss mit der am 31. August 2021 in Kraft getretenen Novelle des KSG reagiert.

Mit dem Förderprogramm wollen Sie gemäß Ihrer WU direkt zur Erreichung des SDG 8 („dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“) und des SDG 9 („eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“) beitragen. In der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind zu diesen

⁹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Randnummer 1 – 270.

beiden SDGs u. a. folgende Indikatorenbereiche, Indikatoren und Ziele genannt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2

Indikatorenbereiche, Indikatoren und Ziele der SDGs 8 und 9

Nummer	Indikatorenbereich Nachhaltigkeitspostulat	Indikatoren	Ziele
8.4	Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Angemessene Entwicklung des Anteils, Beibehaltung bis 2030
9.1.a	Innovation Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Jährlich mindestens 3,5 % des BIP bis 2025

Quelle: Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, S. 370 f.

Erstmals in Ihrer Förderrichtlinie vom 6. Februar 2023 erwarten Sie von den Investoren, dass sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 berücksichtigen. Gemäß Ihrer WU wollen Sie dies bei der Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms überprüfen. Weder in den Anträgen noch in den Verwendungsnachweisen verlangen Sie bisher Angaben dazu. Bei den in unsere Prüfung einbezogenen Förderfällen fand sich kein Anhaltspunkt, dass der potenzielle Beitrag zu diesen Zielen bei der Bewilligungsentscheidung eine Rolle spielte.

Bis zum Zeitpunkt unserer Erhebungen hatte auch das BAFA nicht dokumentiert, ob es prüft, inwiefern die Investoren diese beiden Förderziele berücksichtigen. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen führten Sie eine Teilnehmerbefragung durch.

3.2 Würdigung und Empfehlungen

Sie haben zwar das Förderprogramm zwei SDGs der Nachhaltigkeitsstrategie zugeordnet, haben aber nicht den erwarteten Beitrag konkretisiert. Gleiches gilt für den erwarteten Beitrag zur Treibhausgas-Minderung. Außerdem spielt es in Ihrer Förderpraxis bisher keine Rolle, dass die Investoren mit ihren Investitionen zur Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 beitragen sollen. Somit fehlen Ihnen Erkenntnisse, um die Beiträge der Investoren zu beiden Zielen in die von Ihnen vorgesehene Zielerreichungskontrolle einbeziehen zu können, und Maßstäbe, um eventuelle Beiträge zu bewerten.

Für uns ist es nicht ersichtlich, wie Sie den Beitrag des Förderprogramms zu den beiden SDGs und zur Treibhausgasneutralität bewerten wollen. Vor dem Hintergrund der Verlängerung des Förderprogramms bis zum Jahr 2026 ist es besonders kritisch zu sehen, dass die

Erfüllung dieser Ziele für die Bewilligungsentscheidung jedenfalls keine Rolle gespielt haben. Es wirkt so, als ob Sie beide Ziele nur deklaratorisch in die Förderrichtlinie aufgenommen haben. Nicht einmal vom BAFA haben Sie verlangt, diese Ziele bei der Bearbeitung der Förderfälle zu berücksichtigen. Bevor Sie Ziele in einer Förderrichtlinie festlegen, sollten Sie sicherstellen, dass die Umsetzung dieser Ziele in der Förderpraxis und damit die Zielerreichung überprüft werden kann.

Es steht zudem generell infrage, inwiefern die Investoren die geeigneten Adressaten sind, zur Erreichung dieser Förderziele beizutragen. Da sie höchstens 25 % der Unternehmensanteile erwerben dürfen (siehe Nummer 1), ist ihr Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung der Unternehmen begrenzt. Ebenso ist fraglich, ob die Investoren überhaupt einschätzen können, inwieweit ihr Investment zur Nachhaltigkeitsstrategie und Treibhausgasneutralität beitragen kann. Ein solcher Beitrag lässt sich nur aus der Tätigkeit des Unternehmens selbst bestimmen. Die Unternehmen sollten ihren Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie und Treibhausgasneutralität bereits in ihrem Antrag auf Förderfähigkeit darstellen.

Sollten diese Ziele auch weiterhin nicht für die Bewilligung maßgeblich sein, sollten Sie sie aus der Förderrichtlinie streichen.

Falls Sie an den Zielen festhalten wollen, muss das BAFA den möglichen Beitrag der Investition bei der Bewilligungsentscheidung bewerten. Zudem sollten Sie Ihre Förderrichtlinie dahingehend anpassen, dass die Unternehmen anstelle der Investoren zur Berücksichtigung der SDGs 8 und 9 der Nachhaltigkeitsstrategie und Treibhausgasneutralität verpflichtet werden. Entsprechende Angaben sollten Bestandteil des WKU-Verfahrens werden.

3.3 Stellungnahme des BMWK

Sie haben ausgeführt, dass die in der Förderrichtlinie formulierte Erwartung an die Investoren keine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger darstelle. Für das BAFA sei es nicht leistbar, eine Einhaltung dieser Pflicht zu überprüfen. Ebenso habe die formulierte Erwartung keinen Einfluss auf die Bewilligungsentscheidung der Behörde. Sie haben zugesagt zu prüfen, ob diese Erwartung bei der nächsten Überarbeitung der Förderrichtlinie auch auf die Unternehmen erweitert werden sollte.

Die Aspekte Treibhausgasneutralität und Nachhaltigkeitsstrategie seien in der letzten Teilnehmerbefragung (15. November 2023 bis 29. Januar 2024) thematisiert worden. Die Frage, ob bei den Investitionsentscheidungen neben der Gewinnorientierung auch die Lösung gesellschaftlicher oder ökologischer Probleme durch das Unternehmen eine Rolle spiele bzw. ob das Unternehmen neben der Gewinnorientierung auch auf eine Lösung gesellschaftlicher oder ökologischer Probleme abziele, habe die Mehrzahl der Unternehmen bzw. Investoren mit „Ja“ beantwortet. Sie haben zugesichert, dass Nachhaltigkeitsaspekte auch bei künftigen Evaluationen bzw. Teilnehmerbefragungen berücksichtigt werden.

3.4 Abschließende Würdigung

Wenn Sie Anforderungen bzw. Erwartungen in einer Förderrichtlinie formulieren, sollten Sie sicherstellen, dass eine spätere Erfolgskontrolle möglich ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine unabdingbare Voraussetzung für eine Förderung oder nur ein Kriterium für eine positive Förderentscheidung handelt. Da das Förderprogramm laut Ihrer WU einen „direkten Beitrag“ zu den SDGs 8 und 9 leisten soll, müssen Sie diesen möglichen Beitrag auch bei der Entscheidung der einzelnen Förderfälle berücksichtigen.

Mit der von Ihnen beschriebenen Teilnehmerbefragung können sie nicht kontrollieren, ob die Nachhaltigkeits- bzw. Klimaschutzziele der Förderung erreicht worden sind. Die bei der Befragung nur mit Ja oder Nein beantwortbare Frage, ob die Lösung gesellschaftlicher oder ökologischer Probleme bei der Investitionsentscheidung eine Rolle spielt, ist zu allgemein gefasst, um daraus Schlüsse über mögliche Beiträge zu konkreten Zielen der Bundesregierung ziehen zu können. Ebenso ist daraus keine Zielvorgabe für eine Erfolgskontrolle erkennbar.

Sie sollten auf die Formulierung von Anforderungen in Förderrichtlinien verzichten, wenn offensichtlich keine Erfolgskontrolle durch Sie oder die Bewilligungsbehörde vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der von Ihnen selbst formulierten Maßgabe, die Administration des Förderprogramms möglichst schlank und unbürokratisch zu halten (siehe Nummer 2.3). Sollten Sie die Aspekte Nachhaltigkeit und Treibhausgasneutralität im Förderprogramm berücksichtigen wollen, sind diese dann konsequenterweise auch bei der Bewilligungsentscheidung zu berücksichtigen.

4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

4.1 Sachverhalt

Gemäß Ihrer Förderrichtlinie ist Voraussetzung für die Förderung einer Investition, dass sowohl das Unternehmen als auch der Investor einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt haben, bevor die Investition getätigt wird. Ein Investor darf aber bereits nach der Bestätigung des Antragseingangs förderunschädlich investieren.¹⁰ Den Förderbescheid erlassen Sie in solchen Fällen erst nach der eigentlichen Investition. Das BAFA erfasst bisher nicht, wie oft von dieser Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns Gebrauch gemacht wird. Es geht davon aus, dass dies häufig der Fall ist: Zum einen sei die Bearbeitungszeit der Anträge auf einen Erwerbszuschuss lang. Zum anderen könnten einige Antragsteller in Anbetracht der klaren Förderbedingungen die Chance auf eine Förderung bereits so gut einschätzen, dass sie auch vor dem Bescheid investieren. Die Fördermittel zahlt das BAFA erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises aus.

¹⁰ Förderrichtlinie INVEST vom 6. März 2024, Ziffer 2, Absatz 2, Satz 2 und 3.

Einen weiteren Aspekt beschreiben Sie auf Ihrer Internetseite zum Förderprogramm. Dort weisen Sie darauf hin, dass viele Start-ups häufig schon in der Anfangsphase scheitern, weil ihnen das nötige Wagniskapital fehlt.¹¹

Das BAFA erstellt ein Monatsreporting zur Fallbearbeitung für Sie. Ende des Jahres 2023 zeigte es den folgenden Bearbeitungsstand (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3

Bearbeitungsstand Erwerbszuschüsse (WKI) BAFA

Stand 31. Dezember 2023.

	Anzahl offene Anträge	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
Anträge	1 652	154 (ca. sieben Monate)
Auszahlungen	618	126 (ca. sechs Monate)

Quelle: BAFA.

4.2 Würdigung und Empfehlungen

Die Möglichkeit zum vorzeitigen Maßnahmebeginn birgt das Risiko von Mitnahmeeffekten. Stellt ein Investor dem Unternehmen sein Kapital bereits zur Verfügung, bevor er sich sicher sein kann, einen Zuschuss zu erhalten, ist zweifelhaft, inwiefern er die Förderung überhaupt benötigt. So kann die Investition ohnehin geplant sein und die Investoren die Förderung lediglich als Bonus ansehen. Das eigentliche Ziel des Förderprogramms ist es aber, neue Kapitalgeber für den Wagniskapitalmarkt zu gewinnen. Wir haben auf diesen Punkt bereits in unserer Prüfung im Jahr 2016 hingewiesen.

Der von Ihnen beschriebene Mangel an Kapital bei vielen Start-ups lässt darauf schließen, dass diese darauf angewiesen sind, die Mittel von Investoren zügig zu erhalten. Sie benötigen das Kapital, um handlungsfähig zu bleiben bzw. sich weiter entwickeln zu können. Ebenso wird ein liquider Investor versuchen, zeitnah sein Kapital anzulegen, um unter anderem schnellstmöglich Gewinne zu erzielen.

Es mag zutreffend sein, dass einige Investoren in Anbetracht der klaren Förderbedingungen die Chance auf eine Förderung bereits gut einschätzen können. Allerdings wissen sie nicht, ob noch ausreichend Haushaltsmittel für eine Förderung zur Verfügung stehen. Insofern können auch diese Investoren nicht vollkommen sicher sein, gefördert zu werden.

Die langen Bearbeitungszeiten beim BAFA stehen den Interessen der Unternehmen und Investoren entgegen. Diese Verzögerungen gefährden die zielgerichtete und wirtschaftliche

¹¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/invest.html>, abgerufen am 15. Februar 2024.

Durchführung des Förderprogramms. Auch wenn es keine Regelungen gibt, die festlegen, innerhalb welcher Frist Zuwendungsanträge zu prüfen sind, so ist aus § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung herleitbar, dass die Anträge zeitnah geprüft werden sollten. Ferner beeinträchtigen lange Bearbeitungszeiten die notwendige Akzeptanz von Förderprogrammen und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Antragsteller von ihrem Antrag zurücktreten.

Um Mitnahmeeffekte wirkungsvoller begrenzen zu können, sollten Sie die Möglichkeit zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aus der Förderrichtlinie streichen. Darüber hinaus sind die Bearbeitungsrückstände im BAFA zu verringern. Sie müssen das Verwaltungsverfahren so ausgestalten, dass die Investoren rechtzeitig Sicherheit über die Förderung erlangen und die Unternehmen damit auf eine unmittelbar bevorstehende Investition vertrauen können.

4.3 Stellungnahme des BMWK

Im Förderprogramm sei es wesentlich, die Beteiligung eines Investors an einem Start-up nicht durch lange Genehmigungsverfahren zu verzögern, gerade im Hinblick auf die derzeitigen langen Bewilligungsdauern im BAFA. Das Beteiligungsgeschäft sei sehr schnelllebig.

Die letzte Teilnehmerbefragung habe ergeben, dass 71 % der Investoren die Unternehmensanteile zwischen Antragstellung und Bewilligung erworben hätten. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten schätzen Sie als gering ein. Dazu haben Sie ausgeführt, dass zur Vermeidung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die Antragstellung stets vor der Investition zu erfolgen habe. Zudem seien die Investoren in der Lage, die Erfolgsaussichten einer Bewilligung selbst sehr gut abzuschätzen. Nach Ihrer Darstellung werde auch das Restrisiko einer Nichtbewilligung aufgrund von fehlenden Haushaltsmitteln von den Investoren als gering angesehen. Dies sei aufgrund von rechtzeitigem Gegensteuern durch das BMWK im Förderprogramm noch nie eingetreten.

Als weiteres Argument gegen das Auftreten von Mitnahmeeffekten haben Sie die gemäß Teilnehmerbefragung hohen Mobilisierungseffekte (vgl. Nummer 8.1) des Förderprogramms aufgeführt. Eine absolute Sicherheit über die Förderung gebe es zudem erst nach der Verwendungsnachweisprüfung durch das BAFA. Bei dieser habe das BAFA einen wesentlich größeren Beurteilungsspielraum als bei der Antragsprüfung, bei der überwiegend Sachpunkte überprüft werden würden.

Abschließend haben Sie uns zugestimmt, dass die Bearbeitungszeiten beim BAFA verkürzt werden sollten. Dazu wolle das BAFA die bestehenden personellen Vakanzen bis zum Jahresende besetzen. Perspektivisch wollen Sie die Bearbeitungszeit der Anträge auf 30 und die der Verwendungsnachweise auf 90 Tage reduzieren.

4.4 Abschließende Würdigung

Ihre Ausführungen überzeugen nicht. Ein Investor, der noch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides Anteile erwirbt, hat seine Entscheidung unabhängig von der potenziellen Förderung getroffen. Er nimmt das Risiko in Kauf, sein Investment alleine tragen zu müssen. In diesen Fällen wirkt eine Förderung nicht als die Entscheidung auslösender Anreiz für Neuinvestoren, sondern eher wie eine nachträgliche Belohnung.

Ihr Argument, dass die Investoren die Erfolgsaussichten der Bewilligung selbst sehr gut abschätzen können, überzeugt nicht. Sie sehen die unerfahrenen Investoren als primäre Zielgruppe des Förderprogramms. Uns erschließt sich nicht, inwiefern diese Neueinsteiger in den Wagniskapitalmarkt ihre Aussichten auf eine Förderung sicher beurteilen sollen bzw. können.

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass ein Investor erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung eine absolute Sicherheit über eine Förderung hat. Allerdings sehen wir den von Ihnen dazu vorgebrachten Aspekt kritisch, dass dies dem im Vergleich zur Antragsprüfung wesentlich größeren Beurteilungsspielraum durch das BAFA geschuldet sei. Die Förderrichtlinie und die grundsätzlichen Regelungen des Zuwendungsrechts sind sowohl in der Antrags- als auch in der Verwendungsnachweisprüfung in gleicher Weise umfassend zu beachten.

Das im Zuwendungsrecht maßgebliche Subsidiaritätsprinzip darf nicht außer Kraft gesetzt werden, weil beim BAFA lange Bearbeitungszeiten auftreten. Vielmehr muss das Verwaltungsverfahren so gestaltet werden, dass es dem im Subsidiaritätsprinzip niedergelegten Anreizeffekt und zugleich dem teilweise engen Zeitrahmen für den Vollzug der Beteiligung an einem Unternehmen Rechnung trägt.

Wir bleiben bei unserer Forderung, die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns aus der Förderung zu streichen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie die personellen Vakanzen beim BAFA bis Jahresende reduzieren wollen. Dabei sollten Sie allerdings beachten, dass bei der Besetzung der Posten keine personellen Lücken in anderen Aufgabenbereichen des BAFA entstehen.

5 Anpassungen der Förderrichtlinie 2023/2024

5.1 Sachverhalt

Ende August 2022 legte Ihr zuständiges Fachreferat Ihrer Hausleitung den Entwurf einer neuen Förderrichtlinie vor. Bereits während der Abstimmung in Ihrem Haus wurde die Möglichkeit einer Vorabstimmung mit der EU-Kommission diskutiert. Nach Freigabe durch Ihre Hausleitung übersandten Sie den Entwurf Ende Oktober 2022 an die EU-Kommission. Am

31. Dezember 2022 lief die alte Förderrichtlinie aus. Sie verhängten einen Antragsstopp für das Förderprogramm. Die EU-Kommission erteilte ihre Genehmigung zur neuen Förderrichtlinie Anfang Februar 2023. Sie führten diese relativ lange Zeitspanne für die beihilferechtliche Prüfung darauf zurück, dass es bei der EU-Kommission zu einem Rückstau zu genehmigender Richtlinien gekommen sei. Aufgrund dessen trat die neue Förderrichtlinie mit Wirkung zum 6. Februar 2023 in Kraft.

Wesentliche Änderungen in der Förderrichtlinie bei der Anpassung im Jahr 2023 waren die Einführung einer Höchstgrenze von 100 000 Euro je Förderung durch einen Erwerbszuschuss (Förderbudget), die Erhöhung des Erwerbszuschusses von 20 auf 25 % und die Aufnahme von Genossenschaften als förderfähige Unternehmensform. In Ihrer WU gaben Sie an, dass Sie die INVEST-Förderung stärker auf unerfahrene Investoren ausrichten wollen. In der WU nannten Sie daher als Programmziel die „Motivation und Anreiz für unerfahrene Business Angels (vor allem Virgin Angels), Investments in junge innovative Unternehmen zu tätigen (Portfolioaufbau)“. Damit wollten Sie eine nachhaltige Stärkung der Business Angel-Szene in Deutschland erreichen. Wie Sie ebenfalls in der WU darstellten, habe die Ex-ante Analyse ergeben, dass „gerade unerfahrene Investoren durch einen höheren Erwerbszuschuss stärker angereizt werden als erfahrene Investoren.“ Damit begründeten Sie die Erhöhung des Erwerbszuschusses auf 25 %.

Ende Dezember 2023 teilten Sie uns mit, dass Sie beabsichtigen, die Förderrichtlinie erneut anzupassen. Die wesentliche Änderung war in diesem Fall die Herabsetzung des Erwerbszuschusses von 25 auf 15 %. Sie begründeten dies mit der Gefahr eines Bewilligungsstopps aufgrund der hohen Nachfrage nach der Förderung und der begrenzten Fördermittel. Wir sahen von einer Stellungnahme zu Ihrer Mitteilung ab und verwiesen auf das laufende Prüfungsverfahren. Die geplante Anpassung setzten Sie mit der am 6. März 2024 in Kraft getretenen Förderrichtlinie um.

5.2 Würdigung und Empfehlungen

Förderstopps sollten grundsätzlich vermieden werden. Diese können potenzielle Neuinvestoren davon abhalten, eine durch das Förderprogramm motivierte Investition zu tätigen. Die Erreichung der Programmziele würde dadurch erschwert. Auch wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Bearbeitungszeiten der EU-Kommission zu beeinflussen, sollten Sie zumindest Ihre internen Abstimmungsbedarfe bei Ihrer Zeitplanung berücksichtigen. Den bereits diskutierten Vorschlag einer frühzeitigen Abstimmung mit der EU-Kommission halten wir bei zu genehmigenden Richtlinien für zielführend. Bei einer derartigen Vorabstimmung können Sie etwaige Rückfragen der EU-Kommission frühzeitig klären und den Entwurf der Förderrichtlinie ggf. nochmals überarbeiten.

Die nun umgesetzte Herabsetzung des Erwerbszuschusses auf einen Fördersatz von 15 % sehen wir kritisch. Damit wollen Sie erreichen, mehr Investitionen zu fördern. Bei der Anpassung der Förderrichtlinie im Jahr 2023 hielten Sie es noch für notwendig, den Fördersatz als Anreizfaktor auf 25 % zu erhöhen. Es ist für uns nicht erkennbar, aus welchen Gründen Sie

nun davon ausgehen, dass auch ein Fördersatz von 15 % ausreicht, um die Förderziele zu erreichen. Gemäß den Ergebnissen der Ex-ante Analyse hat der Erwerbszuschuss die höchste Anreizwirkung für die primäre Zielgruppe des Förderprogrammes, die unerfahrenen Investoren.

Sie sollten prüfen, ob nicht andere Maßnahmen als die Herabsetzung des Erwerbszuschusses besser geeignet sind, die Mittelverfügbarkeit sicherzustellen und gleichzeitig die Förderziele nicht aus dem Auge zu verlieren. Mit der Streichung des Exitzuschusses würden beispielsweise Mittel verfügbar. Hierzu verweisen wir auf unsere Empfehlungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.4.

5.3 Stellungnahme des BMWK

Die Nachfrage nach dem Förderprogramm sei in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. Das BAFA habe demnach das Bewilligungsvolumen der Anträge des Jahres 2023 auf insgesamt 53,6 Mio. Euro prognostiziert. Bei einem jährlichen Haushaltsansatz von 45,93 Mio. Euro hätte daher ohne die Anpassung der Förderkonditionen ein erneuter Förderstopp aufgrund fehlender Haushaltsmittel gedroht. Eine Streichung des Exitzuschusses hätte aufgrund des geringen Volumens nicht ausgereicht, um die Differenz auszugleichen. Insofern seien Sie gezwungen gewesen, den Erwerbszuschuss auf 15 % abzusenken.

Sie haben zudem ausgeführt, dass Sie gemäß Ihrer letzten Teilnehmerbefragung vermuten, dass die Förderziele auch mit einem reduzierten Erwerbszuschuss erreicht werden können. Der Mobilisierungseffekt des Förderprogramms habe trotz eines Erwerbszuschusses von 20 % in den Jahren 2020 bis 2022 höher gelegen als im Jahr 2023 mit einem Erwerbszuschuss von 25 %. Da Sie den Mobilisierungseffekt als Merkmal für eine optimale und kosteneffiziente Förderung sehen, wollen Sie zukünftig untersuchen lassen, wie sich der Mobilisierungseffekt bei dem aktuellen Erwerbszuschuss von 15 % entwickelt.

Sie haben uns zugestimmt, dass Förderstopps zu vermeiden sind. Ebenso wollen Sie künftig frühzeitig Entwürfe für Förderrichtlinien mit der EU-Kommission abstimmen.

5.4 Abschließende Würdigung

Ihren Argumenten für die Senkung des Erwerbszuschusses auf 15 % können wir grundsätzlich folgen. Offenbar hatten Sie den notwendigen Anreiz zuvor zu hoch eingeschätzt.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sollten Sie die Förderung künftig so gestalten, dass die maximal notwendige Anreizwirkung erzielt wird. Dazu müssen Sie unter anderem belastbar ermitteln, welche Zuschusshöhe Sie hierfür höchstens benötigen.

6 Exit-Zuschuss

6.1 Sachverhalt

Sofern ein bereits geförderter Investor seine Unternehmensanteile nach einer Mindesthaltungsdauer von drei Jahren und innerhalb von zehn Jahren nach Anteilserwerb veräußert, kann er neben dem Erwerbszuschuss zusätzlich einen Exitzuschuss beantragen. Die Möglichkeit dazu besteht seit dem Jahr 2017, sodass die Investoren aufgrund der Mindesthaltungsdauer seit dem Jahr 2020 entsprechende Anträge stellen können. Der Exitzuschuss beträgt 25 % eines bei dem Verkauf erzielten Gewinns. Mit ihm sollen die dann fälligen Steuern pauschal abgegolten werden. Der Investor muss bei einem Verkauf mindestens 2 000 Euro Gewinn erzielen, um den Exitzuschuss erhalten zu können. Der Exitzuschuss darf die Höhe des Erwerbszuschusses nicht überschreiten. Mit dem Exitzuschuss wollen Sie die Anreizwirkung des Förderprogramms zur Mobilisierung von privatem Wagniskapital noch verstärken.

Die Evaluierungen des Förderprogramms befassten sich eingehend mit dem Verhältnis zwischen Erwerbs- und Exitzuschuss. Die Evaluierung des Förderprogramms aus dem Jahr 2019 kam dabei zu folgendem Fazit¹²:

- Der Motivations- und Anreizeffekt des Exitzuschusses sei gegenüber dem Erwerbszuschuss deutlich nachrangig. Auf der anderen Seite ziehe er – subjektiv wahrgenommene – Vorwürfe der Ungleichbehandlung und Unfairness nach sich.
- Die subjektive Ungleichbehandlung äußere sich dadurch, dass jemand, der Gewinn erzielt, noch zusätzlich öffentliche Mittel erhalte. Wer Verluste macht, könne diese dagegen nicht steuerlich geltend machen.
- Das Hauptargument für den Exitzuschuss sei, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass erfolgreiche Business Angels zusätzlich verfügbare Gelder wieder in erfolgsversprechende Unternehmen investieren.

Die Ex-ante Analyse im Jahr 2022 stellte fest, dass insbesondere unerfahrene Investoren durch eine Erhöhung des Erwerbszuschusses motiviert würden, da dieser potenzielle Verluste auffangen könnte. Erfahrene Investoren würden dagegen eher durch einen Exitzuschuss angesprochen, da dieser im Falle eines erfolgreichen Verkaufs vergleichsweise höhere Rückflüsse verspräche. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass eine Beibehaltung des Exitzuschusses im Rahmen des Förderprogramms zu empfehlen sei, da dieser grundsätzlich einen positiven Einfluss auf Investitionsentscheidungen habe. Die Evaluatoren regten in diesem Zusammenhang auch an, den Erwerbszuschuss für unerfahrene Investoren zu erhöhen, um die Anreiz- bzw. Mobilisierungswirkung des Förderprogramms weiter zu erhöhen.¹³

¹² Abschlussbericht Evaluierung des Förderprogrammes „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, ExperConsult, 15. November 2019, S. 187, abrufbar unter: www.bmwk.de.

¹³ Ex-ante Analyse zum Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, ZEW, Juli 2022, Ziffer 7.8, S. 204, abrufbar unter: www.bmwk.de.

Seit dem Förderbeginn im Jahr 2013 gingen beim BAFA 27 758 Anträge auf den Erwerbszuschuss ein. Seit Einführung des Exitzuschusses im Jahr 2017 gingen 105 Anträge auf den Exitzuschuss ein. Davon waren 88 bearbeitet bzw. befanden sich noch in Bearbeitung. Das BAFA bewilligte 46 Exitzuschüsse. Diese wurden vollständig ausgezahlt.¹⁴ Für die Bearbeitung der Exitzuschüsse hat das BAFA in seinem Organigramm einen separaten Bearbeiterstrang vorgesehen.

Wir haben festgestellt, dass einige Investoren ihre Anteile mit relativ hohen Gewinnen wieder veräußern konnten. In diesen Fällen kommt es der Förderrichtlinie entsprechend zu hohen Exitzuschüssen. In einem Fall, den wir in unsere Prüfung einbezogen haben, hatte ein Investor Unternehmensanteile für mehrere hunderttausend Euro erworben. Das BAFA gewährte dazu einen Erwerbszuschuss. Der Investor veräußerte die Anteile anschließend zum achtfachen Wert. Sein Gewinn betrug somit einschließlich des Erwerbszuschusses mehr als das Siebenfache seines Kapitaleinsatzes. Zusätzlich erhielt er einen Exitzuschuss.

6.2 Würdigung und Empfehlungen

Die Evaluierungen lassen erkennen, dass der Exitzuschuss bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutiert wurde. Die Evaluation aus dem Jahr 2019 stellte besonders auf das Risiko einer Ungleichbehandlung der Investoren ab: Ein Investor, dessen Investition nicht erfolgreich war, müsse die nach Abzug des Erwerbszuschusses verbleibenden Verluste selbst tragen. Ein erneutes Engagement am Wagniskapitalmarkt dürfte dann eher unwahrscheinlich sein. Ein Investor, der hohe Gewinne erzielen konnte, erhalte dagegen neben dem Erwerbszuschuss noch einen weiteren Zuschuss.

Wir gehen davon aus, dass ein zusätzlicher Zuschuss für den Investor nicht ausschlaggebend sein wird, ihn für eine erneute Investition am Wagniskapitalmarkt zu motivieren. Denn der nach Steuerzahlung verbleibende, manchmal sehr hohe Gewinn dürfte auch ohne Exitzuschuss ausreichend Motivation sein. Das Förderziel, den Wagniskapitalmarkt nachhaltig zu beleben, wäre in solchen Fällen unabhängig von einer weiteren Zuwendung erreichbar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Anreizes für weitere Investitionen ist nicht erkennbar. Wir sehen daher keine Veranlassung für eine weitere staatliche Unterstützung in Form des Exitzuschusses.

Die Auffassung der Autoren der Ex-ante Analyse, dass der Exitzuschuss in der derzeitigen Ausgestaltung primär einen zusätzlichen Anreiz auf erfahrene Investoren ausübt, ist plausibel. Er kann die Motivation für eine weitere Investition steigern. Ob der Exitzuschuss dann aber tatsächlich ausschlaggebend für eine solche weitere Investition ist, lässt sich nicht zweifelsfrei belegen. Es ist zu erwarten, dass erfahrene Investoren ohnehin tendenziell bessere Aussichten auf erfolgreiche Investitionen haben. Sie dürften daher auch ohne Exitzuschuss motiviert sein, erneut zu investieren.

¹⁴ Jeweils Stand Ende des Jahres 2023.

Sie wollten Ihr Förderprogramm (u. a. durch Einführung eines Förderbudgets, vgl. Nummer 5.1) primär auf unerfahrene Investoren ausrichten. Auch bei dieser Zielgruppe bildet nach Auffassung der Autoren der Ex-ante Analyse nicht der Exitzuschuss, sondern der Erwerbszuschuss den stärksten Anreiz für eine Investition.

Daher halten wir es für fraglich, ob der Exitzuschuss tatsächlich effizient zur Zielerreichung des Förderprogrammes beiträgt. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen und des zusätzlichen Verwaltungsaufwands beim BAFA infolge dieses zweiten „Förderstrangs“. Bei einem Wegfall des Exitzuschusses hätten Sie das Potenzial, zusätzliche personelle Ressourcen des BAFA bei der Bearbeitung der Erwerbszuschüsse einzusetzen und die Bearbeitungszeiten dort zu verkürzen.

Sie sollten das Förderprogramm weiter auf die Gewinnung von Neuinvestoren durch den Erwerbszuschuss fokussieren. Die Möglichkeit des Exitzuschusses sollten Sie aus dem Förderprogramm streichen.

6.3 Stellungnahme des BMWK

Sie haben vorgebracht, dass der Exitzuschuss ein zusätzlicher Anreiz für den Erwerb von Unternehmensanteilen sei. Er sei nicht als Anreiz für weitere Investments in Folge eines erfolgreichen Anteilerwerbs gedacht. In diesem Zusammenhang haben Sie aus der Ex-ante Analyse zitiert, die aus Ihrer Sicht den Anreizeffekt des Exitzuschusses bestätigt. Im Ergebnis der Evaluierung sei eine Beibehaltung des Exitzuschusses geboten.

Sie gehen davon aus, dass bis zur nächsten Evaluation des Förderprogramms im Jahr 2025 höhere Fallzahlen vorliegen werden, die weitere Aussagen zur Wirkung des Exitzuschusses ermöglichen.

6.4 Abschließende Würdigung

Die von Ihnen zitierten Passagen aus der Ex-ante Analyse sind uns bekannt. Zu anderen Ergebnissen kommt allerdings die von uns bereits unter Nummer 6.1 aufgeführte Evaluation aus dem Jahr 2019. Diese sieht die Rolle des Exitzuschusses deutlich kritischer. Die Ex-ante Analyse kommt unter Zitierung weiterer Forschungsarbeiten in ihrem Fazit auch zu der Erkenntnis, dass „die Interviews mit Expert*innen und Investor*innen keinen eindeutigen Zusatznutzen des Exitzuschusses erkennen lassen“. Insofern bleibt die Bewertung der Anreizwirkung des Exitzuschusses uneinheitlich.

Ihre Aussage, dass der Exitzuschuss nicht primär weitere Investitionen anreizen soll, deckt sich nicht mit den Ergebnissen der Online-Befragung, die Bestandteil der Evaluierung im Jahr 2019 war. Darin gaben über 70 % der geförderten Investoren an, dass der EXIT-Zuschuss weitere/größere Investitionen ermöglichen kann. Diese Aussage haben die Autoren der Ex-ante Analyse ebenfalls aufgegriffen (vgl. Ex-ante Analyse, S. 167). Insofern ist nicht eindeutig

geklärt, ob der von Ihnen beabsichtigte Zweck des Exitzuschusses tatsächlich bei den Investoren ankommt.

Wir halten deshalb unsere Feststellung aufrecht, dass Sie auf den Exitzuschuss verzichten sollten.

7 Förderung von Genossenschaften

7.1 Sachverhalt

Seit dem 6. Februar 2023 sind infolge der Anpassung der Förderrichtlinie auch Investitionen in Genossenschaften förderfähig. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch ein Dissens in Ihrem Haus über die Vereinbarkeit der Gesellschaftsform der Genossenschaft mit den Förderbedingungen. Daher entschied das BAFA über entsprechende Anträge zunächst nicht und stellte die Bearbeitung bis zu einer Klärung zurück.

Ihr Fachreferat hatte Zweifel, inwiefern das Förderprogramm im Falle einer Aufnahme von Genossenschaften noch nach den Risikofinanzierungsleitlinien bei der EU-Kommission notifiziert werden könne. Es führte aus, dass ein Unternehmen gemäß der Förderrichtlinie fortlaufend mit Gewinnerzielungsabsicht wirtschaftlich aktiv sein müsse. Ebenso müssten mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Bezüglich der Investoren gebe die Förderrichtlinie vor, dass der Anteilserwerb wirtschaftlich motiviert sein müsse und auf der Grundlage eines vom Unternehmen vorgelegten Business Plans erfolge. Zudem müsse eine realistische Ausstiegsstrategie des Investors vorliegen. Die Investoren müssten sich sowohl an unternehmerischen Risiken als auch an den Chancen des Unternehmens voll beteiligen.

Nach Ansicht Ihres Fachreferats entspricht das Grundprinzip von Genossenschaften diesen Fördervoraussetzungen nicht. Deren Mitglieder würden in der Regel nicht die Erzielung von Gewinnen anstreben, sondern die Inanspruchnahme von Leistungen der jeweiligen Genossenschaft. Ebenso würden sie meist aus ideellen Gründen investieren. Darüber hinaus lege § 19 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) fest, dass Gewinne auf die Mitglieder nur so weit verteilt werden können, bis das Geschäftsguthaben wieder der gezahlten Einlage entspricht. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Austritt aus der Genossenschaft erhalte das ausscheidende Mitglied bzw. der Anteilseigner demnach nie mehr Kapital zurück, als er bei Eintritt eingezahlt hat. Somit seien Wertsteigerungen der Anteile bzw. Veräußerungsgewinne bei Genossenschaften im Regelfall ausgeschlossen.

Ihr Fachreferat schlug daraufhin verschiedene Maßnahmen vor, um eine grundsätzliche Förderfähigkeit von Investitionen in Genossenschaften herbeizuführen. Dessen ungeachtet empfahl es aber die Aufnahme von Genossenschaften in die Förderrichtlinie wieder rückgängig zu machen, da die überwiegende Anzahl der Förderanträge von Genossenschaften selbst im Falle einer weiteren Anpassung der Förderrichtlinie abgelehnt werden müsste. Ihr Fachreferat begründete dies insbesondere mit der fehlenden Chancenbeteiligung.

Am 22. Dezember 2023 teilten Sie dem BAFA mit, dass die Anträge von Genossenschaften jetzt bearbeitet werden könnten. In diesem Zusammenhang gaben Sie vor, dass eine Genossenschaft neben ordentlichen Mitgliedern auch investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 GenG zulassen muss, um antragsberechtigt zu sein. Nur Anträge von investierenden Mitgliedern, die die Leistungen der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sollen bewilligt werden. Bei diesen Mitgliedern gehen Sie von einer Gewinnerzielungsabsicht/Renditeerwartung aus, was zu einer grundsätzlichen Förderfähigkeit führe. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, bei denen mutmaßlich das Nutzungsinteresse den Hauptanreiz für einen Beitritt darstellt, sollen abgelehnt werden. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen im BAFA waren ca. 30 Anträge von Genossenschaften eingegangen. Das BAFA hatte erste Anträge bearbeitet und bewilligt.

In allen von uns eingesehenen Förderfällen musste das BAFA hinsichtlich der Innovativität, der Gewinnerzielungsabsicht und der Struktur der Genossenschaften nachfragen. Innovativität konnte das BAFA bei keinem der in unsere Prüfung einbezogenen Fälle allein auf Basis des Antrags bestätigen. Die Projekte betrafen z. B. die Sanierung eines Gebäudes und anschließende Vermietung sowie die Errichtung bzw. den Betrieb von Windrädern bzw. Photovoltaikanlagen. Nur in zwei der Fälle, die wir in unsere Prüfung einbezogen haben, sah die Satzung der Genossenschaft eine Unterscheidung nach investierenden und ordentlichen Mitgliedern vor. In den übrigen Fällen war dies nicht der Fall. Die Antragsteller äußerten allerdings die Bereitschaft gegenüber dem BAFA, ihre Satzungen entsprechend anzupassen. Ebenso musste das BAFA in allen geprüften Fällen Rückfragen zur wirtschaftlichen Tätigkeit und Gewinnerzielungsabsicht der Genossenschaften stellen.

7.2 Würdigung und Empfehlungen

Wir teilen die rechtlichen und praktischen Bedenken Ihres Fachreferats zur Förderung von Genossenschaften. Ebenso sehen wir nicht, inwiefern Sie mit der Förderung von Genossenschaften den Wagniskapitalmarkt substanziell beleben könnten.

Die in unsere Prüfung einbezogenen Fälle verdeutlichen die Schwierigkeit, die Innovativität bzw. Gewinnerzielungsabsicht von Genossenschaften nachzuweisen. Ebenso sehen viele Genossenschaften keine investierenden Mitglieder in ihren Satzungen vor. Bei einer nachträglichen Anpassung der Satzung besteht die Gefahr, dass damit lediglich formal die Voraussetzung für die Förderung geschaffen wird. Ob die investierenden Mitglieder in diesen Fällen tatsächlich eine Renditeerwartung haben, ist damit noch keineswegs sicher.

Dem geringen Nutzen aus der Einbeziehung von Genossenschaften für die Zielerreichung des Förderprogramms steht der zusätzliche Verwaltungsaufwand für das BAFA gegenüber. Mit der Bearbeitung dieser „Spezialfälle“ sind zahlreiche Rückfragen verbunden. Es drohen zudem Widerspruchsverfahren, die sich aus den bereits von Ihrem Fachreferat befürchteten Ablehnungen ergeben können. Es ist zu erwarten, dass sich deshalb die Rückstände im BAFA bei der Antragsbearbeitung (vgl. Nummer 4.1) insgesamt weiter erhöhen.

Mit der Aufnahme von Investitionen in die Rechtsform der Genossenschaften in die Förderrichtlinie haben Sie Erwartungen geweckt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie stand aber noch gar nicht fest, ob Sie diese Erwartungen erfüllen können. Dass Sie seit Anpassung der Förderrichtlinie (Februar 2023) elf Monate benötigten, um die Umsetzung (Dezember 2023) zu klären, verdeutlicht, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch zahlreiche und komplexe Aspekte zu regeln waren. Eine solche Vorgehensweise führt bei potenziellen Antragstellern aber zu Verunsicherung und beim BAFA zu weiterem Arbeitsaufwand.

Wir haben empfohlen, künftig von der Förderung von Investitionen in Genossenschaften abzusehen. Sie sollten zudem in Zukunft gewährleisten, dass das BAFA Anpassungen in der Förderrichtlinie unverzüglich umsetzen kann. Mögliche Probleme im Zusammenhang mit den Anpassungen sind im Vorfeld umfassend zu adressieren.

7.3 Stellungnahme des BMWK

Sie haben in Ihrer Stellungnahme zugesichert, mögliche Umsetzungsprobleme und administrative Schwierigkeiten künftig vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie zu adressieren.

Sie haben zudem ausgeführt, dass Sie zur Umsetzung des Arbeitsauftrags aus der „Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“ (SIGU) beabsichtigen, ein weiteres Fördermodul „INVEST-Mezzanine“ (in Abgrenzung zum bisherigen INVEST-Programm „INVEST-Eigenkapital“) einzuführen. Dabei solle geprüft werden, ob die INVEST-Förderung von eingetragenen Genossenschaften dann zukünftig bei INVEST-Mezzanine statt bei INVEST-Eigenkapital erfolgen wird.

7.4 Abschließende Würdigung

In Ihrer Stellungnahme sind Sie unseren Argumenten gegen die Förderung von Genossenschaften im Förderprogramm nicht entgegengetreten. Wir halten daher unsere Empfehlung aufrecht, künftig von einer Förderung von Genossenschaften im Rahmen des Förderprogramms INVEST abzusehen.

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, ein weiteres Fördermodul einzuführen. Dies setzt voraus, dass Sie die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit in einer WU gemäß § 7 BHO darlegen.

Ihre Absicht, künftig Umsetzungsprobleme bzw. administrative Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Förderrichtlinie vor deren Inkrafttreten zu adressieren, nehmen wir zur Kenntnis.

8 Wirtschaftlichkeit und Erfolgskontrolle

8.1 Sachverhalt

In ihren Subventionspolitischen Leitlinien¹⁵ hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Förderprogramme grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv auszugestalten. Alle Subventionen sollen grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert werden.

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind nach § 7 BHO angemessene WU durchzuführen. Diese müssen u. a. Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten: Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, Ziele und relevante Lösungsmöglichkeiten (Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV) Nummer 2.1 zu § 7 BHO). Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll immer die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erzielt werden. Demnach ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 BHO). Zuwendungen auf Grundlage von Beschlüssen des Deutschen Bundestages erfüllen gemäß Satz 2 des § 23 BHO grundsätzlich diese Voraussetzungen. Nach VV Nummer 3.5 zu § 23 BHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Förderprogrammen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind. Das gängigste Konzept hierfür ist das sogenannte SMART-Konzept.¹⁶ Um abstrakt formulierte Ziele überprüfen zu können, müssen sie mit geeigneten Indikatoren unterlegt werden. Zudem ist festzulegen, in welchem Umfang sich die einzelnen Indikatoren bis zu welchem Zeitpunkt verbessern sollen (Zielwerte). Diese Zielwerte sollten ambitioniert und trotzdem realistisch sein. Die Ausgangswerte sind in der Regel ebenfalls festzulegen.

Wie bereits zuvor dargestellt, erkennen Sie ein Marktversagen im deutschen Wagniskapitalmarkt. Zur Behebung dieses Marktversagens entwickelten Sie das Förderprogramm INVEST. In Ihrer letzten WU vom 24. Oktober 2022 stellten Sie fest, dass für die Wirkungskontrolle überprüft werden müsse, ob durch INVEST ein Marktversagen beseitigt oder zumindest gemildert werde bzw. ob ein Beitrag zur Schließung der Finanzierungslücke im deutschen

¹⁵ Subventionspolitische Leitlinien (laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015).

¹⁶ Danach sollen Ziele folgende Kriterien erfüllen:

S Spezifisch, also konkret und unmissverständlich formuliert.

M Messbar, d. h. objektiv überprüfbar, ob das Ziel erreicht wird.

A Ziel muss von allen Beteiligten akzeptiert und trotzdem ambitioniert formuliert sein.

R Realistisch erreichbar sein.

T Terminiert im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zielerreichung.

Zum Teil werden die Buchstaben S, M, A, R und T in der einschlägigen Fachliteratur aber auch anderen Attributen zugeordnet.

Business Angel-Markt geleistet werde. Nach Ihrer Aussage hätten alle bisherigen externen Evaluationen bestätigt, dass das Förderprogramm aufgrund seiner hohen Mobilisierungswirkung diese Wirkung auf dem deutschen Business Angel-Markt entfalte.

Die Autoren der Ex-ante Analyse kamen zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Höhe der Finanzierungslücke, d. h. die Differenz zwischen der Nachfrage nach Wagniskapital und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Summe, unbekannt sei. Dabei verwiesen sie auf die Schwierigkeit, diese Lücke genau zu ermitteln, da sich das optimale Niveau von Wagniskapitalinvestitionen bzw. die Investitionslücke nur schwer berechnen lasse.

Im Ergebnis sahen die Autoren Hinweise darauf, dass nach wie vor ein Marktversagen im Wagniskapitalmarkt in Deutschland bestehe. Sie begründeten dies mit weiterhin geringen Volumina im Vergleich mit Großbritannien und den USA. Dem Marktversagen zugrunde liegende Engpässe sahen die Autoren insbesondere im Frühphasenbereich sowie auch in späteren Phasen bei Unternehmen in kapitalintensiven und langsam skalierenden Wirtschaftszweigen mit langen Entwicklungszyklen. Sie entschieden daher, das Förderprogramm bis zum Jahr 2026 zu verlängern.

In der WU nannten Sie die folgenden Ziele für das Förderprogramm:

1. Motivation und Anreiz für unerfahrene Business Angels (vor allem Virgin Angels), Investments in junge innovative Unternehmen zu tätigen (Portfolioaufbau), und damit auch eine nachhaltige Stärkung der Business Angel-Szene in Deutschland.
2. Besserer Zugang zu Wagniskapital für junge innovative Unternehmen.

Dazu definierten Sie die folgenden Leistungsindikatoren:

- Für eine langfristige Belebung des Business Angel-Marktes sollte eine Mindestanzahl an Virgin Angels, die INVEST pro Jahr in Anspruch nehmen, festgelegt werden. Aufgrund einer begrenzten Anzahl zukünftiger potenzieller Neuinvestoren sollte dieser Indikator unterhalb des bisherigen Jahresmittels von etwa 200 bis 300 Personen angesetzt werden. Der bisherige Zielwert von **100 Virgin Angels pro Jahr** sollte also beibehalten werden.
- Um eine Wirkung auf den Business Angel-Markt ausüben zu können, sei es essenziell, dass INVEST einen gewissen Mobilisierungseffekt bei der Zielgruppe der Business Angels auslöst. Der **INVEST-Mobilisierungseffekt¹⁷ von 50 %**, der in den Vorgängerevaluationen in den Jahren 2016 und 2019 berechnet wurde, sollte zukünftig nicht unterschritten werden.
- Mindestens **25 % der INVEST-geförderten Unternehmen** sollte eine **Verbesserung ihrer Finanzierungssituation** wahrnehmen (mehr Kapital, schnellerer Zugang zu Finanzierungen).

¹⁷ Den Mobilisierungseffekt haben die Autoren der Evaluation aus dem Jahr 2019 auf Basis der eigenen Online-Befragung berechnet und mit 52,21 % bestimmt. Demnach wurde jeder Euro, der als INVEST-Zuschuss eingesetzt wurde, im Mittel von den Investoren vollständig an die Unternehmen weitergegeben und zusätzlich noch um weitere 0,52 Euro erhöht.

- Mindestens **10 % der INVEST-geförderten Unternehmen** sollten angeben, dass sie **ohne die INVEST-Förderung keine Finanzierung** durch private Investoren erhalten hätten.

Für die entsprechende Erfolgskontrolle nutzen Sie, wie in Ihrer WU vorgesehen, eine monatlich vom BAFA erstellte Förderstatistik, jährliche Teilnehmerbefragungen durch das BAFA und regelmäßige Evaluierungen durch externe Auftragnehmer. Zudem ziehen Sie wissenschaftliche Studien und Gutachten oder auch Umfragen/Statistiken Dritter zum generellen Wagniskapital- oder Business Angel-Markt hinzu. Eine weitere externe Evaluierung planen Sie für das Jahr 2025.

8.2 Würdigung und Empfehlungen

Eine aussagekräftige, den Anforderungen der VV Nummer 2.2 zu § 7 BHO und der VV Nummer 11a zu § 44 BHO genügende Erfolgskontrolle ist, insbesondere bei langjährigen Förderprogrammen, unabdingbar. Mit Blick auf die Subventionspolitischen Leitlinien ist zu bestimmen, bei welcher Zielerreichung eine weitere Förderung nicht mehr notwendig ist.

Wie Sie in Ihrer WU angeben, wollen Sie primär prüfen, inwiefern weiterhin ein Marktversagen im deutschen Wagniskapitalmarkt vorliegt bzw. ob dies gemildert wird. Dem entgegen steht allerdings die Einschätzung der Autoren der Ex-ante Analyse, dass sich dieses Marktversagen empirisch nur schwer nachweisen lässt.

Die von Ihnen entwickelten Indikatoren lassen keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zu, ob und wie das Förderprogramm einem Marktversagen abhilft. Zudem haben Sie nicht festgelegt, unter welchen Bedingungen die Förderung enden soll. Die wesentliche Basis für die Auswertung der Indikatoren sind derzeit die Aussagen bzw. die Wahrnehmung der Zuwendungsempfänger bzw. der unmittelbar am Förderprogramm Beteiligten. Vor dem Hintergrund der langen Laufzeit, des eher kleinen Pools der unerfahrenen Investoren und der Struktur des Förderprogramms als nicht rückzahlbare Zuwendung ist allerdings davon auszugehen, dass diese Gruppe fortlaufend eine Nachfrage nach dem Förderprogramm äußern wird. Dabei kann allerdings nicht unterschieden werden, ob diese angebliche Nachfrage einem tatsächlichen Bedarf entspricht oder ob die Förderung lediglich „mitgenommen“ werden soll.

Die derzeitigen Förderziele bzw. Indikatoren wirken darüber hinaus wenig ambitioniert. Ein Beispiel stellt der Indikator dar, dass mindestens 25 % der INVEST-geförderten Unternehmen eine Verbesserung ihrer Finanzierungssituation wahrnehmen sollten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 75 % der geförderten Unternehmen keine Verbesserung ihrer Finanzierungssituation wahrnehmen müssen. Gleiches gilt für den Indikator, dass mindestens 10 % der INVEST-geförderten Unternehmen angeben sollten, dass sie ohne die INVEST-Förderung keine Finanzierung durch private Investoren erhalten hätten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 90 % der geförderten Unternehmen auch ohne das Förderprogramm eine private Finanzierung erhalten hätten. In diesen Fällen steht für uns infrage, inwiefern dann eine

Förderung einschließlich ihrer aufwändigen und kostenintensiven Administration notwendig bzw. erfolgreich war.

Sie sollten Ihre Ziele und Indikatoren so anpassen, dass Sie ermitteln können, inwiefern weiterhin ein Bedarf nach einer Förderung besteht bzw. wann ein etwaiges Marktversagen behoben ist. Dabei sollten Sie dafür Sorge tragen, dass die gesetzten Ziele bzw. Indikatoren zwar erreichbar, aber dennoch ambitioniert sind. Wir haben auf diesen Punkt bereits bei unserer Prüfung im Jahr 2016 hingewiesen.

8.3 Stellungnahme des BMWK

In Ihrer Stellungnahme haben Sie vorgebracht, dass sich das Marktversagen und die damit verbundene Finanzierungslücke im Wagniskapitalmarkt nur schwer quantifizieren ließen. Es sei daher auch nicht möglich, Indikatoren zu entwickeln, die das Marktversagen messbar machen und somit ein Ende der Notwendigkeit der Förderung durch möglichst vollständige Behebung des Marktversagens erkennen lassen.

Sie haben ausgeführt, dass stattdessen durch regelmäßige Evaluationen überprüft werde, ob weiterhin ein Marktversagen im Wagniskapitalmarkt besteht. Nach Ihrer Ansicht ließen sich aus den Indikatoren „Mobilisierungseffekt“ und „Anzahl First Time Angel“ durchaus Rückschlüsse ziehen, ob das Förderprogramm einem Marktversagen abhilft.

Nach Ihrer Aussage basieren die Befragungen der Programmteilnehmer lediglich auf Fakten und nicht auf subjektiven Einschätzungen. Ebenso sei die Ex-ante Analyse aus dem Jahr 2022 im Wesentlichen auf Basis von Marktdaten erstellt worden. Die derzeitigen Ziele und Indikatoren seien im Ergebnis der Evaluierung empfohlen und entsprechend übernommen worden.

Sie haben zugesagt, die bestehenden Ziele und Indikatoren auf Basis der im Jahr 2025 erneut durchzuführenden Evaluation sowie im Rahmen der WU zur nächsten Verlängerung der Förderrichtlinie zu überprüfen.

8.4 Abschließende Würdigung

Für die Erfolgskontrolle und die Entscheidung über die Notwendigkeit der Fortsetzung eines Förderprogramms ist ein Zielszenario unabdingbar. Ihre Ansicht, dass sich aufgrund der Schwierigkeit, ein Marktversagen messbar zu machen, keine entsprechenden Indikatoren entwickeln lassen, die den weiteren Bedarf einer Förderung nachweisen, teilen wir nicht. Es kann dazu ausreichen, einen Zustand zu benennen, den Sie für den deutschen Wagniskapitalmarkt anstreben, und diesen dann mit entsprechend quantifizierbaren Indikatoren zu unterlegen. Dabei ist es beispielsweise denkbar, die Höhe der deutschen Business Angel-Investitionen im internationalen Vergleich zu betrachten und eine entsprechende Positionierung als Zielwert anzustreben. In Ihrer WU vom 24. Oktober 2022 haben Sie den Median der

Business-Angel-Investitionen im internationalen Vergleich betrachtet. Ebenso haben Sie die Business Angel-Investitionen relativ zum Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich betrachtet. Beide quantifizierbaren Werte könnten als Grundlage für ein Ziel der Förderung verwendet werden.

Dass die Möglichkeit dazu grundsätzlich besteht, bestätigen Sie selbst mit verschiedenen Aussagen in Ihrer Stellungnahme. Sie haben nicht nur ausgeführt, dass in regelmäßigen Zeitabständen von unabhängigen, externen Evaluatoren überprüft wird, „ob weiterhin ein Marktversagen im Wagniskapitalmarkt besteht und somit die Förderung weiter fortgesetzt werden soll oder nicht.“ Ebenso würden „die Indikatoren ‚Mobilisierungseffekt‘ und ‚Anzahl First Time Angel‘“ durchaus Rückschlüsse darauf zulassen, ob das Förderprogramm dem Marktversagen abhilft.

Wir erwarten daher weiterhin, dass Sie methodisch belastbar nachweisen können, inwiefern noch ein Bedarf an einer Förderung besteht bzw. wann ein etwaiges Marktversagen behoben ist.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.